GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

61. Anon. 1912. "Zeitungsbezug in den Kolonien." [Newspaper subscriptions in the colonies]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, p. 916.

Brief item mentioning that changes to the postal regulations now allows indviduals to order annual subscriptions at the post offices (instead of quarterly as had been the case so far).

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI einiger unserer Kolonien bebeutende wirtschaftliche Werte ruhen, die zu erhalten und zu schützen die Verwaltung bestrebt sein muß. Nach Kennzeichnung der allgemeinen Gesichtspunkte für diesen Schutzsolgt dann ein wörtlicher Abdruck der zur Zeit in Kraft besindlichen Jagdgesetzgebung der Schutzgebiete und schließlich die nähere Beschreibung der im Verwaltungswege geschaffenen Wildschongebiete, wobei zugleich die Wirkungen der in dieser Beziehung getroffenen Maßnahmen, soweit sie schon erkennbar sind, besprochen werden. Dem Buche sind sechs Karten beigegeben, aus denen die Lage der Wildreservate ersichtlich ist.

Nicht berücksichtigt sind in der Denkschrift die mit dem deutsch = französischen Abkommen vom Jahre 1911 neu erworbenen Gebietsteile von Kamerun, da eingehenderes Material über die einschlägigen Verhältnisse in diesem Gebiet noch nicht vorliegt, und auch nicht das Schutzgebiet Kiautschou, das der Verwaltung des Keichs Marine Amts untersteht.

* Geologische Zentralstelle für die deutschen Schutzgebiete.

Seit dem 1. April 1912 besteht bei der Königlich Preußischen Geologischen Landesanstalt in Berlin N. 4, Juvalidenstr. 44, als besondere Abteilung eine geologische Zentralstelle für die deutschen Schutzebiete. Die Ausgaben der Zentralstelle, der die Geologische Landesanstalt die Dienste ihres wissenschaftlichen und Verwaltungspersonals gewährt, bestehen:

- 1. in der Sichtung, Bearbeitung und Aufsbewahrung des ihr von der Kolonialverwalstung oder auf deren Beranlassung übergebenen und des anderweitig aus den Schutzebieten bei ihr eingehenden mineralogischen und geologischen Waterials,
- 2. in der Erstattung mineralogischer und geologischer Begutachtungen,
- 3. in der Veröffentlichung wissenschaftlicher Aufssätze über Mineralvorkommen und geologische Verhältnisse in den Schutzgebieten im Ginsvernehmen mit der Kolonialverwaltung,
- 4. in der Herstellung ober Prüfung geologischer Übersichtskarten und Sonderdarstellungen aus den Schutgebieten sowie Mitwirkung bei der Veröffentlichung solcher Karten,
- 5. in der Unterhaltung und Vervollständigung einer öffentlichen geologischen Schausammlung,
- 6. in der Beratung und Belehrung von Beamten, Gelehrten und andern genügend vorgebildeten Personen, die der geologischen Zentralstelle von der Kolonialverwaltung überwiesen oder empsohlen werden,

7. in der Fürsorge für wissenschaftliche Vorlesungen über die Geologie der Schutzgebiete und, soweit erforderlich, für anschließende Ubungen.

Der Schriftwechsel ber geologischen Zentralstelle erfolgt unter ihrer Firma.

Zeitungsbezug in den Kolonien.

Zeitungsexemplare, die nach den deutschen Kolonien abgesetzt werden sollen, können nach einer neueren Verfügung des Reichs-Postamts bei den Postanstalten gleich für das ganze Kaslenderjahr bestellt werden, auch dann, wenn für diese Zeitungen sonst im Postzeitungsvertried vierteljährliche oder halbjährliche Bestellungen vorgeschrieden sind; in ein neues Kalenderjahr darf die Bestellung nicht hinübergreisen. Mehrstosten entstehen den Beziehern dadurch nicht.

Infolge dieser wertvollen Neuerung wird den Personen, die sich nach den Schutgebieten besgeben, der ununterbrochene Fortbezug ihrer Zeistungen in den Kolonien bedeutend erleichtert.

Belgisch-Rongo.

Bestimmungen über die Ausfuhr von Gingeborenen.

Rum Schuke der Eingeborenen hat der Beneralgouverneur Bestimmungen erlassen, die ihre Ausfuhr an gewisse Bedingungen knüpfen. Da= nach ift es ohne besondere Erlaubnis des Generalgouverneurs oder seines Bertreters verboten, Eingeborene aus der Kolonie auszuführen. Erteilung der Erlaubnis ist an gewisse vom Beneralgouverneur oder dessen Stellvertreter für den einzelnen Fall festzusetende Bedingungen gefnüpft. Der Gesuchsteller muß sich verpflichten, die Kosten der Hin= und Rückreise und des Unterhalts mah= rend der gangen Zeit der Abwesenheit der Schwarzen von der Kolonie zu tragen. Sicherung dieser Verpflichtung ist eine vom Generalgouverneur oder seinem Bertreter festzusetende Summe zu hinterlegen, die - außer im Falle höherer Gewalt und nach Abzug der durch die Kolonie vorgestreckten Auslagen — erst nach Rückfehr der Eingeborenen in die Rolonie erstattet wird. Ferner wird den Schiffskapitanen, welche die Breite von Kap Lopez oder Kap Frio freuzen, verboten, Eingeborene, die eine von dem General= gouverneur ober seinem Vertreter ausgestellte Erlaubnis zum Verlassen der Kolonie nicht besitzen, aus der Kongo-Kolonie zu befördern.

(Rach einem Berichte der Kaiserl. Gesandtschaft in Brüssel.)